

Soziale Sicherung

Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Kranken- und Pflegeversicherung](#)
 - [2.1. Freiwilliger Beitritt](#)
- [3. Rentenversicherung](#)
- [4. Arbeitslosenversicherung](#)
- [5. Unfallversicherung](#)
- [6. Verwandte Links](#)

1. Das Wichtigste in Kürze

Schwerbehinderte und Behinderte, die in einer Werkstatt für Behinderte beschäftigt sind, und Teilnehmer an Leistungen zur **Teilhabe am Arbeitsleben** sind in der Sozialversicherung besonders abgesichert, d.h.: Die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung werden von verschiedenen Trägern übernommen.

2. Kranken- und Pflegeversicherung

Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Behinderte, die in Werkstätten für Behinderte tätig sind, sind in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung pflichtversichert. Die Beiträge bezahlt:

- bei Leistungen zur Teilhabe der zuständige Reha- Träger.
- für Behinderte in Werkstätten der Träger der Einrichtung.

2.1. Freiwilliger Beitritt

Innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung können Schwerbehinderte freiwillig der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beitreten, **vorausgesetzt** sie selbst, ein Elternteil oder der Ehegatte waren in den 5 Jahren vor der Behinderung mindestens 3 Jahre versichert. Die Voraussetzung muss nicht erfüllt werden, wenn Elternteil oder Ehegatte selbst behindert waren und deshalb nicht gesetzlich krankenversichert sein konnten.

3. Rentenversicherung

- Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die **Übergangsgeld** beziehen, sind in der Rentenversicherung pflichtversichert: Die Beiträge bezahlt der zuständige Reha- Träger.
- In Werkstätten für Behinderte tätige (Schwer-)Behinderte sind auch **ohne** Bezug von Übergangsgeld pflichtversichert: Die Beiträge bezahlen der Träger der Einrichtung und der Behinderte je zur Hälfte.

4. Arbeitslosenversicherung

- Jugendliche, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation Leistungen erhalten, sind in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert. Die Beiträge bezahlt der Träger der Einrichtung.

- In Werkstätten für Behinderte tätige (Schwer-)Behinderte sind nur im Falle eines Beschäftigungsverhältnisses versichert. Die Beiträge bezahlt der Arbeitgeber, sofern das monatliche Bruttogehalt höher ist als 511,-/434,- € (West/ Ost) (= 20 % der monatlichen **Bezugsgröße**).
- Für Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die Übergangsgeld beziehen, werden **keine** Beiträge vom Reha- Träger zur Arbeitslosenversicherung gezahlt.

5. Unfallversicherung

Alle Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und in Werkstätten für Behinderte tätige (Schwer-)Behinderte sind während der Zeit der Teilnahme im Betrieb oder in der Einrichtung bzw. Werkstätte und auf dem Weg von der Wohnung des Behinderten/ Teilnehmers dorthin und zurück in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

6. Verwandte Links

[Pflegeperson Pflegeversicherung Soziale Sicherung](#)

[Kranken- und Pflegeversicherung Sozialhilfe](#)

[Teilhabe am Arbeitsleben](#)

[Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen](#)

[Behinderung](#)

Letzte Aktualisierung am 20.01.2010

Redakteur/ in: Jürgen
Wawatschek